

Ausgabe 1, Jänner 2023

www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

Die europäischen und österreichischen Prüfungsschwerpunkte 2022 2

IASB finalisiert Änderungen an IAS 1 zur Klassifizierung von Verbindlichkeiten 21

Neues von IASB und IFRS IC 23

EU-Endorsement..... 28

IASB-Projektplan..... 29

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC..... 31

Veröffentlichungen 32

Ihre Ansprechpartner..... 33

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

ich wünsche Ihnen – auch im Namen des Teams unserer IFRS-Fachabteilung – ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2023. Ich hoffe, Sie haben erholsame Feiertage gehabt und sind gut ins neue Jahr gestartet.

In dieser Neujahrsausgabe erinnern wir Sie nochmals etwas ausführlicher über die Enforcementschwerpunkte, die die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA und die österreichische Finanzmarktaufsicht FMA im Oktober und Dezember veröffentlicht haben.

Daneben informieren wir Sie über die Ende Oktober 2022 nach langer Zeit finalisierten Änderungen an IAS 1 zur Klassifizierung von Verbindlichkeiten als lang- oder kurzfristig. Erfahren Sie auch die neusten Änderungen und Entwicklungen vom IASB und IFRIC. Wie gewohnt finden Sie auch die Liste der laufenden Projekte des IASB, den Stand des Endorsements der EFRAG und am Ende des Newsletters die Liste unserer neu veröffentlichten Blogbeiträge.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ulf Kühle

Leiter – IFRS-Fachabteilung

Die europäischen und österreichischen Prüfungsschwerpunkte 2022

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority, ESMA*) hat am 28. Oktober 2022 ihre Prüfungsschwerpunkte für die in 2023 durchzuführenden Prüfungen veröffentlicht. Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) hat diese Prüfungsschwerpunkte bei den von ihr durchzuführenden Stichprobenprüfungen entsprechend beachten. Die Enforcementverfahren der FMA werden sich aber nicht auf diese Themen beschränken.

Insgesamt wurden von der ESMA folgende gemeinsame europäische Prüfungsschwerpunkte für IFRS-Abschlüsse 2022 festgelegt:

- Klimabezogene Sachverhalte;
- Auswirkungen des Krieges in der Ukraine;
- Sachgerechte Berücksichtigung des herausfordernden makroökonomischen Umfelds;
- Versicherungsverträge – Implementierung von IFRS 17.

Die Veröffentlichung der ESMA enthält zudem Prioritäten im Zusammenhang mit der nichtfinanziellen Berichterstattung und Hinweise im Zusammenhang mit alternativen Leistungskennzahlen (APMs) sowie dem Europäischen Einheitlichen Elektronischen Format (ESEF). Hierzu folgender Hinweis: mit der *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD) wird die nichtfinanzielle Berichterstattung einer materiellen Prüfungspflicht und auch dem Enforcement unterliegen. Die ESMA-Schwerpunkte sollten daher frühzeitig berücksichtigt werden, um die Berichterstattung rechtzeitig an die Erwartungen anzupassen und künftige Brüche in der Berichterstattung zu vermeiden.

Wir stellen Ihnen in der Folge die Prüfungsschwerpunkte für IFRS-Abschlüsse und zur nichtfinanziellen Berichterstattung ausführlicher dar und gehen auch kurz auf Ausführungen der ESMA zur Nutzung alternativer Leistungskennzahlen (APMs) sowie der ESEF-Verordnung ein. Zusätzlich informieren wir Sie auch über die Ergänzung der europäischen Prüfungsschwerpunkte durch die österreichischen Schwerpunkte der FMA.

Klimabezogene Sachverhalte

Konsistenz zwischen IFRS-Abschlüssen und nichtfinanzieller Berichterstattung

Die ESMA erwartet von den berichtenden Unternehmen wie bereits im Vorjahr (ESMA-Prüfungsschwerpunkte für 2021), dass Klimarisiken bei der Erstellung und Prüfung von IFRS-Abschlüssen berücksichtigt werden, sofern die Auswirkungen dieser Risiken für den Abschluss wesentlich sind. Die Empfehlungen und Anforderungen aus dem Vorjahr (siehe

hierzu auch unsere Zusammenfassung in den IFRS aktuell Newsletter, Ausgabe Dezember 2021) bleiben demnach auch für die laufenden Abschlüsse relevant.

Explizit verweist die ESMA die Emittenten nochmals darauf, dass bei der Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie der Beschreibung der wesentlichen Risiken und Unsicherheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, besondere Aufmerksamkeit auf klimabezogene Aspekte und ihre Auswirkungen zu legen sei.

Um insbesondere das Risiko von „Greenwashing“ zu vermeiden, legt die ESMA großen Wert auf Konsistenz in der Behandlung und Berücksichtigung von klimabezogenen Aspekten in der jährlichen Unternehmensberichterstattung. Es sei daher insbesondere auf Konsistenz der Berichterstattung über klimabezogene Risiken und Chancen im Lagebericht und der nichtfinanziellen Berichterstattung einerseits und im Rahmen der Angaben zu Ermessensentscheidungen und Schätzungsunsicherheiten im Anhang des Abschlusses gemäß IAS 1.122 bis .133 andererseits zu achten.

So könnten die Enforcer laut ESMA von den Unternehmen z. B. weitergehende Erläuterungen darüber verlangen, wie geplante Schritte, bereits ergriffene Maßnahmen oder vorgesehene Meilensteine zum einen mit den im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung verlautbarten Ziele und Verpflichtungen sowie zum anderen den entsprechenden Informationen zu den finanziellen Auswirkungen dieser Ziele und Verpflichtungen in Abschluss und Lagebericht übereinstimmen.

Wenig aussagekräftige und unspezifische Standardformulierungen (*boilerplate disclosures*), die lediglich darauf hinweisen, dass klimabezogene Sachverhalte berücksichtigt wurden, ohne weitere Erläuterungen über deren Art und Umfang ihrer Auswirkungen, sollten vermieden werden. Kommen Unternehmen aus Branchen, von denen gemeinhin erwartet wird, dass sie besonders von Klimarisiken betroffen sind, zu dem Ergebnis, dass klimabezogene Sachverhalte keine wesentlichen Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeiten sowie die Bewertung ihrer Vermögenswerte und Schulden haben, erwartet die ESMA eine ausführliche Darlegung der Begründung dieser „Negativangabe“ (u. a. ausführliche Angaben über die dieser Schlussfolgerung zugrundeliegenden Beurteilungen, Ermessensentscheidungen sowie den dabei zugrunde gelegten Zeithorizont).

Abschließend bestätigt die ESMA auch nochmals ihre bereits 2021 ausgesprochene Empfehlung, sämtliche klimabezogenen Angaben entweder in einer Anhangangabe zusammenzufassen oder aber durch entsprechende Hinweise und Querverweise einen Überblick zu geben, in welchen unterschiedlichen Anhangangaben entsprechende Informationen zu finden sind (*Mapping*).

Von dem österreichischen Enforcer wird noch zusätzlich darauf verwiesen, dass Unternehmen klimabezogenen Aspekten sowie deren Auswirkungen auf die Entwicklung und Leistung ihrer Geschäftstätigkeit Rechnung zu tragen haben. Dies können sie durch eine ausgewogene und umfassende qualitative sowie quantitative Analyse und Beschreibung der wichtigsten Risiken und Ungewissheiten, sowie durch der Darlegung in einer Sensitivitätsanalyse erreichen.

Wertminderung nicht-finanzieller Vermögenswerte (IAS 36)

Die ESMA knüpft zunächst an ihre Hinweise zum Werthaltigkeitstest gemäß IAS 36 im Rahmen des gleichnamigen letztjährigen Prüfungsschwerpunktes an. Demnach sollen die berichtenden Unternehmen in Bezug auf ihre Werthaltigkeitstests:

- berücksichtigen, ob Anhaltspunkte für eine Wertminderung (sog. *triggering events*) aufgrund von Klimarisiken oder Maßnahmen zur Umsetzung von Klimazielen (wie bspw. den Zielen des Pariser Klimaabkommens) vorliegen,
- Annahmen verwenden, die unter angemessenem Einbezug von Klimarisiken gebildet wurden und
- ggf. eine Anpassung der Sensitivitätsanalysen vornehmen, um Klimarisiken und Umsetzungsmaßnahmen in den verwendeten Annahmen angemessen zu berücksichtigen.

Klimabezogene Aspekte als Anhaltspunkte für eine Wertminderung

Die ESMA weist darauf hin, dass wesentliche Veränderungen am Markt (wie z. B. ein Rückgang der Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen) oder im regulatorischen Umfeld, in dem der Vermögenswert bzw. die zahlungsmittelgenerierende Einheit (CGU) eingesetzt wird, oder Änderungen der Pläne des Unternehmens für den Vermögenswert bzw. der CGU infolge von klimabezogenen Verpflichtungen oder Maßnahmen Beispiele für externe oder interne Indikatoren für eine Wertminderung (*triggering events*) gemäß IAS 36.12 im Zusammenhang mit klimabezogenen Risiken sein können.

Ermittlung des erzielbaren Betrags

Die ESMA stellt bezüglich der Durchführung von Werthaltigkeitstests fest, dass der erzielbare Betrag von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (CGUs) u. a. beeinflusst werden kann durch:

- Rückgänge bei den erwarteten Umsatzerlösen im Zusammenhang mit einem veränderten Kundenverhalten (z. B. zugunsten umweltfreundlicherer Industrien oder Produkte) und/oder
- erwartete Kosten und Investitionsausgaben zur Erfüllung der Verpflichtung des Unternehmens bis 2050 oder früher Netto-Null-Emissionen zu erreichen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Ersatz von Energie aus fossilen Brennstoffen durch nachhaltigere Energiealternativen).

Die ESMA weist in diesem Zusammenhang jedoch auch auf bestimmte Restriktionen bei der Ermittlung des Nutzungswerts gemäß IAS 36.44 hin. Demnach ist eine Einbeziehung von Cashflows, die aufgrund von Erweiterungsinvestitionen erwartet werden, die sich noch nicht in der Umsetzung befinden, bei der Ermittlung des Nutzungswerts untersagt. Wenn dagegen Investitionsausgaben zum Erhalt des wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswerts bzw. der Ertragskraft der zahlungsmittelgenerierenden Einheit auf dem gegenwärtigen Niveau notwendig sind, sind diese in den künftigen Zahlungsströmen zu berücksichtigen. Diese zu berücksichtigenden Verfahrensvorgaben erfordern sachgemäße Abgrenzungen und Ermessensentscheidungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von klima- und umweltbezogenen Investitionen.

Wenn erwartete klimabedingte Auswirkungen, wie z. B. auf das Wetter (z. B. Dürre, Überschwemmungen), identifiziert werden, erwartet die ESMA, dass die berichtenden Unternehmen sicherstellen, dass diese Aspekte bei der Ermittlung der erwarteten Cashflows, die zur Bestimmung des erzielbaren Betrags verwendet werden, angemessen berücksichtigt werden.

Die ESMA stellt fest, dass klimabezogene Risiken zwar häufig nur in begrenzterem Maße kurzfristige Cashflow-Prognosen beeinflussen, aber mittel- und langfristig wesentliche Auswirkungen haben können. Daher geht die ESMA davon aus, dass in Branchen, die in hohem Maße von fossilen Energieträgern abhängig sind, die langfristigen Wachstumsraten, die in Cashflow-Prognosen jenseits des von Budget- und Finanzplanungen abgedeckten Zeitraums verwendet werden (insbesondere für die „ewige Rente“), gleichbleibend, rückläufig oder sogar negativ sind (vgl. IAS 36.36).

Anhangangaben

Wenn nach vernünftigem Ermessen angenommen werden kann, dass klimabezogene Aspekte oder Entwicklungen signifikante Auswirkungen auf die erwarteten Cashflows eines bestimmten Vermögenswerts oder einer CGU haben wird, erwartet die ESMA, dass die Unternehmen diese Auswirkungen berücksichtigen, wenn sie Angaben zu den Annahmen machen, die zur Bestimmung des erzielbaren Betrags von Vermögenswerten oder CGUs verwendet wurden. Diese Erwartungshaltung hatte die ESMA bereits im Rahmen ihrer letztjährigen Prüfungsschwerpunkte geäußert und die Unternehmen aufgefordert, genau zu überprüfen, ob sich besondere Angabepflichten zu klimabezogenen Aspekten nach den Vorschriften des IAS 36.132 und .134 ergeben.

Sofern wesentlich, erwartet die ESMA, dass die berichtenden Unternehmen u. a. bei der Anwendung von IAS 36.134 (d) umfassende Angaben dazu machen, ob und wie klimabezogene Aspekte bei der Bestimmung der Cashflows, des verwendeten Abzinsungssatzes (z. B. WACC) und der langfristigen Wachstumsrate oder des Terminal Value berücksichtigt wurden. Die Unternehmen sollten die wichtigsten Annahmen offenlegen, auf die die Geschäftsleitung ihre Cashflow-Prognosen gestützt hat, ggf. einschließlich der Angabe, wie klimabezogene Ausgaben, die zur Erfüllung der Dekarbonisierungsstrategie des Unternehmens erforderlich sind (einschließlich Emissionsgutschriften), einbezogen wurden, und angeben, wie Klimaszenarien in Cashflow-Szenarien berücksichtigt wurden.

Schließlich erwartet die ESMA von den Unternehmen eine klare Beschreibung der klimabezogenen Annahmen, die sie in ihrer Sensitivitätsanalyse verwendet haben. So sollten beispielsweise Unternehmen der Automobilindustrie offenlegen, wie die schrittweise Abschaffung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren zugunsten von Elektrofahrzeugen in den Eingangsparametern berücksichtigt werden. In Fällen, in denen bestimmte Rohstoffpreise als Schlüsselannahmen betrachtet werden (z. B. Öl-, Gas- oder Strompreise), erwartet die ESMA, dass die betroffenen Unternehmen eine Quantifizierung dieser Annahmen vorlegen, einschließlich einer Erläuterung, wie die Zahlen abgeleitet wurden, aller damit verbundenen Ermessensentscheidungen und Sensitivitätsanalysen.

Die Schwerpunkte der FMA Decken sich mit denen, der ESMA in Bezug auf Wertminderungen iZm klimabezogene Belange.

Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen

Die ESMA weist die Emittenten nochmals explizit auf die Erfüllung der Anforderungen des IAS 37 im Zusammenhang mit Verpflichtungen hin, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Klimawandels stehen. Diese Verpflichtungen (z. B. Verpflichtung zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen) können sowohl rechtlicher, als auch faktischer Art sein. Zur Bemessung von Rückstellungen ist die bestmögliche Schätzung der Ausgaben zugrunde zu legen, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Abschlussstichtag erforderlich ist. Dabei sind künftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen. Die Schätzungen sind zu jedem Bilanzstichtag zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen (z. B. aufgrund von Kostensteigerungen, Zinssatzänderungen etc.).

Die FMA weist darauf hin, dass klimabezogene Aspekte, wie bspw. die Reduktion des CO₂-Ausstoßes die Notwendigkeit einer zu passivierenden Rückstellung aufgrund einer rechtlichen oder faktischen Verpflichtung gem. IAS 37.10 auslösen können.

Power Purchase Agreements

Die ESMA hat festgestellt, dass einige Unternehmen Verträge abschließen, die den Preis für die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien im Voraus festlegen (z. B. virtuelle Stromabnahmeverträge), um ihren CO₂-Fußabdruck zu reduzieren und/oder sich gegen schwankende Preise abzusichern. Die Besonderheiten des Elektrizitätsmarktes und die Verträge, die die Unternehmen abschließen, werfen eine Reihe komplexer Bilanzierungsfragen auf. Die ESMA fordert Transparenz hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen und der bilanziellen Behandlung solcher Verträge, unter anderem in Bezug auf folgende Fragen:

- Ist der Stromlieferant nach IFRS 10 zu konsolidieren oder nach der Equity-Methode gemäß IFRS 11 in den Konzernabschluss einzubeziehen? Häufig wird für jedes Stromerzeugungsprojekt (z. B. ein einzelner Windpark) eine eigene rechtliche Einheit geschaffen.
- Beinhaltet der Vertrag ein Leasingverhältnis gemäß IFRS 16 in Bezug auf die Stromerzeugungsanlage?
- Ist der Vertrag nach IFRS 9 insgesamt als Derivat zu bilanzieren (*failed own use*), sofern kein Leasingverhältnis vorliegt?

Wir weisen darauf hin, dass, auch wenn der Vertrag nicht insgesamt als Derivat in den Anwendungsbereich des IFRS 9 fällt, dennoch zu untersuchen ist, ob der Vertrag eingebettete Derivate enthält, die nach IFRS 9 abzuspalten wären.

Die Schwerpunkte der FMA Decken sich mit denen, der ESMA in Bezug auf Power Purchase Agreements iZm klimabezogene Belange.

Mehr Informationen zu der Bilanzierung von Verträgen über grünen/erneuerbaren Strom aus Sicht des Käufers finden Sie in der Publikation unserer deutschen Kollegen.

Auswirkungen des Krieges in der Ukraine

Die ESMA erwartet unter Verweis auf ihre diesbezügliche [Publikation zum Halbjahresfinanzbericht](#), dass die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage transparent dargestellt werden. Die Aufsichtsbehörden werden daher bei der

Prüfung der Abschlüsse eine besondere Aufmerksamkeit auf diese Bereiche legen. In diesem Zusammenhang weisen wir auf den im März diesen Jahres veröffentlichten (und laufend aktualisierten) In depth „Accounting implications of Russian invasion of Ukraine“ von PwC Global hin.

Ausweis der Auswirkungen des russischen Einmarsches in die Ukraine im Abschluss

Die ESMA mahnt zur Vorsicht bei einem gesonderten Ausweis der Effekte in der Gewinn- und Verlustrechnung. Aufgrund der umfangreichen Auswirkungen der Effekte kann ein gesonderter Ausweis dazu führen, dass die Ertragslage nicht zutreffend abgebildet wird. Auf einen separaten Ausweis eines aggregierten Effekts in der Gewinn- und Verlustrechnung soll zu Gunsten umfangreicher quantitativer und qualitativer Angaben im Anhang verzichtet werden. Im Hinblick auf die Nutzung sog. alternativer Leistungskennzahlen (APMs) wird auf die ursprünglich im COVID-19-Kontext erarbeitete FAQ 18 zu den ESMA-Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen verwiesen.

Verlust von Beherrschung, gemeinschaftlicher Führung oder eines maßgeblichen Einflusses

Die Würdigung, ob infolge der russischen Invasion Beherrschung i. S. d. IFRS 10, gemeinschaftliche Führung i. S. d. IFRS 11 oder maßgeblicher Einfluss i. S. d. IAS 28 verloren gegangen ist, erfordert eine sorgfältige Abwägung aller Fakten und Umstände und möglicherweise die Ausübung von Ermessen.

Die ESMA weist darauf hin, dass Klauseln in Verträgen über die Veräußerung von Unternehmensanteilen, die (i) Kaufoptionen für den Rückkauf von Anteilen oder aufgeschobene Kaufpreiszahlungen beinhalten oder (ii) eine fortlaufende Beteiligung im lokalen Management und/oder an der Geschäftstätigkeit des veräußerten Unternehmens ermöglichen, eine erhöhte Aufmerksamkeit zukommen sollte. Dies, da ein Investor auch aus potenziellen Stimmrechten aus Kaufoptionen sowie aus Weisungs- und sonstigen Rechten die Fähigkeit zur Lenkung der relevanten Aktivitäten haben kann, wenn die Rechte substantiell sind (vgl. IFRS 10.B15 ff., .B47 ff.).

Auch sonstige mit dem Käufer geschlossene Vereinbarungen, wie z. B. Lizenz- oder Franchiseverträge, können dazu führen, dass die geschäftlichen Tätigkeiten des Beteiligungsunternehmens so stark vom Investor abhängig sind, dass dieser möglicherweise weiterhin Verfügungsgewalt über das Unternehmen besitzt (vgl. IFRS 10.B19). Ähnliche Überlegungen sind auch für die Beurteilung des maßgeblichen Einflusses i. S. d. IAS 28 relevant. So führt beispielsweise ein Anteilsverkauf mit der Folge eines Stimmrechtsanteils von unter 20% nicht zwangsweise zu einem Verlust des maßgeblichen Einflusses, wenn das Unternehmen weiterhin an den Entscheidungsprozessen (z. B. durch Vertretung im Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgan) beteiligt ist oder wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen den Unternehmen bestehen (vgl. IAS 28.6 ff.).

Aus den genannten Gründen ist bei Veräußerung von Unternehmensanteilen sorgfältig zu prüfen, ob Vereinbarungen bestehen, die dazu führen, dass Beherrschung, gemeinschaftliche Führung oder ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich nicht verloren gehen

und somit das Beteiligungsunternehmen trotz Veräußerung weiterhin unverändert in den Konzernabschluss einzubeziehen ist.

Solange im Falle eines Tochterunternehmens grundsätzlich weiterhin Verfügungsgewalt besteht, muss für eine Entkonsolidierung dargelegt werden, dass keine variablen Renditen mehr erzielt werden bzw. diese nicht mehr mittels Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen beeinflusst werden können. Hierbei sind Schwierigkeiten bei der Gewinnabführung von Gewinnen und Unsicherheiten hinsichtlich des Wechselkurses in der Regel nicht ausreichend, um einen Verlust der Beherrschung zu begründen. Auch andere Vereinbarungen mit dem Tochterunternehmen wie z. B. Lizenz- oder Franchiseverträge können dazu führen, dass weiterhin signifikante Renditen erwirtschaftet werden.

Wird ein Verlust der Beherrschung i. S. d. IFRS 10 bejaht, ist zu prüfen, inwieweit ggf. weiterhin gemeinschaftliche Führung oder ein maßgeblicher Einfluss besteht, oder ob ein etwaiger verbleibender Anteil fortan als sonstige Beteiligung gemäß IFRS 9 zu bilanzieren ist.

Beinhalten Verkaufsverträge o.g. Vereinbarungen, erwartet die ESMA umfangreiche Angaben zu ihnen, damit sich Abschlussadressat:innen ein Bild über die letztendlich getroffene Bilanzierungsentscheidung machen können. So sollte beispielsweise auch angegeben werden, ob der Käufer Teil des lokalen Managements ist oder was die Hauptmerkmale der Kaufoptionen bzw. der Vertragsklauseln sind, welche eine fortlaufende Beteiligung des Unternehmens an der Geschäftstätigkeit des Verkaufsobjekts ermöglichen könnten. Letztlich weist die ESMA darauf hin, dass Optionen (z. B. Kaufoptionen über den Rückkauf von Anteilen) möglicherweise gem. IFRS 9 zum Fair Value zu bewerten sind, wobei etwaige Änderungen des Fair Values in der Folge ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind.

Ob Beherrschung, gemeinschaftliche Führung oder ein maßgeblicher Einfluss weiterhin besteht, ist aufgrund der dynamischen Entwicklung in den Krisengebieten kontinuierlich zu beurteilen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass auch ein voraussichtlich nur vorübergehender Verlust der Beherrschung zwingend zu einer Entkonsolidierung des betreffenden Tochterunternehmens führt. Unternehmen müssen in jedem Fall Informationen über etwaige maßgebliche Ermessensausübungen bei der Feststellung, ob ein anderes Unternehmen beherrscht oder gemeinschaftlich geführt wird oder ob ein maßgeblicher Einfluss besteht, im Anhang offenlegen (IFRS 12.7).

Die FMA betont nochmal, dass auf eine transparente Offenlegung Bedacht zu nehmen ist und entsprechende vertragliche Vereinbarungen detailliert zu beschreiben sind.

Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen sowie aufgegebene Geschäftsbereiche

Viele internationale Unternehmen haben als Folge der russischen Invasion bereits ihre Geschäftstätigkeit in Russland (und anderen Ländern wie z. B. Weißrussland oder der Ukraine) eingestellt, während andere wahrscheinlich ähnliche Maßnahmen in Erwägung ziehen oder Pläne zur Aufgabe von Geschäftsbereichen in den betroffenen Ländern entwickelt haben. Hieraus können sich Auswirkungen in Bezug auf die Anwendung von IFRS 5 ergeben.

IFRS 5.6 sieht vor, dass ein langfristiger Vermögenswert (oder eine Veräußerungsgruppe) als „zur Veräußerung gehalten“ einzustufen ist, wenn der zugehörige Buchwert überwiegend durch ein Veräußerungsgeschäft und nicht durch fortgesetzte Nutzung realisiert wird. Die ESMA erinnert daran, dass ein aufgegebenen Geschäftsbereich ein Unternehmensbestandteil ist, der entweder veräußert oder als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wurde, und der entweder (a) einen gesonderten wesentlichen Geschäftszweig oder geografischen Geschäftsbereich darstellt (IFRS 5.32 (a)) oder (b) Teil eines einzelnen, abgestimmten Plans zur Veräußerung eines gesonderten wesentlichen Geschäftszweigs oder geografischen Geschäftsbereichs ist (IFRS 5.32 (b)).

Unternehmen können ihre Geschäftstätigkeiten in Russland auf verschiedene Weise aufgeben. Während die vollständige Veräußerung eines Geschäftsbetriebs in den Anwendungsbereich von IFRS 5 fällt, sobald alle Kriterien für eine Einstufung als „zur Veräußerung gehalten“ erfüllt werden (vgl. IFRS 5.7), ist bei einer stückweisen Veräußerung genauer zu analysieren, ob diese Teil eines einzigen Veräußerungsplans ist, bei dem alle Vermögenswerte und Schulden die Kriterien zur Einstufung als „zur Veräußerung gehalten“ zum selben Zeitpunkt erfüllen.

Bei der Analyse, ob die Kriterien für eine Einstufung als „zur Veräußerung gehalten“ erfüllt werden, sind alle im Rahmen der Transaktion eingegangene Vereinbarungen zu betrachten. Insbesondere können gewährte Call-Optionen zum Rückerwerb der zu veräußernden Anteile oder auch neue mit dem russischen Tochterunternehmen abgeschlossene Lizenzvereinbarungen gegen einen Verlust der Beherrschung (siehe hierzu auch weiter oben) und somit gegen eine IFRS 5-Klassifizierung sprechen.

Wenn ein Geschäftsbereich hingegen nicht veräußert, sondern lediglich stillgelegt werden soll, ist der zur Stilllegung vorgesehene Geschäftsbereich nicht als „zur Veräußerung gehalten“ zu klassifizieren, da der zugehörige Buchwert überwiegend durch fortgesetzte Nutzung realisiert wird. Erfüllt der stillzulegende Geschäftsbereich jedoch die o. g. Kriterien des IFRS 5.32, sind die Ergebnisse und Cashflows des Geschäftsbereichs zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser nicht mehr genutzt, d. h. stillgelegt wird, als aufgegebenen Geschäftsbereich darzustellen (IFRS 5.13). Allerdings darf ein langfristiger Vermögenswert, der nur vorübergehend außer Betrieb genommen wurde, nicht wie ein stillgelegter langfristiger Vermögenswert behandelt werden (IFRS 5.14).

Die ESMA mahnt zur Vorsicht bei der Klassifizierung von zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten und/oder aufgegebenen Geschäftsbereichen i. S. d. IFRS 5 und fordert Transparenz in Bezug auf jegliche Ermessensentscheidungen, die im Rahmen der Klassifizierung und Bewertung von Vermögenswerten und Schulden nach diesem Standard getroffen werden. Zudem sollte nach Auffassung der ESMA sichergestellt werden, dass Informationen in Abschlüssen und in Lageberichten und/oder Ad-hoc-Mitteilungen konsistent sind.

Die Schwerpunkte der FMA decken sich mit denen, der ESMA in Bezug auf zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen sowie aufgegebenen Geschäftsbereiche iZm dem Krieg in der Ukraine.

Wertminderung nicht-finanzieller Vermögenswerte

Die ESMA verweist zunächst auf ihre im Mai dieses Jahres veröffentlichte Verlautbarung zu den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Halbjahresfinanzberichte und ihre bereits dort enthaltenen Hinweise zum Werthaltigkeitstest gemäß IAS 36.

Zusätzlich äußert die ESMA ihre Erwartung, dass die berichtenden Unternehmen aufgrund der Einschränkungen bei der Gasversorgung und der potenziellen Gefahr einer möglichen Rationierung von Energie für bestimmte Branchen im Zusammenhang mit dem Russland-Ukraine-Konflikt, die Auswirkungen verschiedener Energiepreisszenarien und potenzieller Energieversorgungsengpässe in ihrer Sensitivitätsanalyse für den Wertminderungstest berücksichtigen und die wesentlichen Annahmen, die gemacht wurden, gemäß IAS 36.134 (f) angeben sollten.

Die Schwerpunkte der FMA Decken sich mit denen, der ESMA in Bezug auf Wertminderung von nicht finanziellen Vermögenswerten iZm dem Krieg in der Ukraine.

Als weiterführende Information verweisen wir erneut auf unseren In depth „Accounting implications of Russian invasion of Ukraine“.

Sachgerechte Berücksichtigung des herausfordernden makroökonomischen Umfelds

Die ESMA fordert eine sachgerechte Berücksichtigung des aktuellen makroökonomischen Umfelds (verbleibende Effekte aus der Pandemie, Inflation, Zinsanstieg, Verschlechterung des Geschäftsklimas, geopolitische Risiken und Unsicherheiten in Bezug auf künftige Entwicklungen) im Abschluss. Erwartungen an die Emittenten äußert die ESMA insbesondere hinsichtlich der nachfolgend näher aufgeführten Themenbereiche:

Wertminderung nicht-finanzieller Vermögenswerte

Die ESMA geht davon aus, dass sich die gestiegenen Zinssätze und die aktuelle Unsicherheit auf die Abzinsungssätze auswirken werden, die bei Wertminderungstests verwendet werden. So ist zwischenzeitlich insbesondere der Basiszinssatz nach Jahren extremer Niedrigzinsen wieder signifikant angestiegen.

Neben anderen Aspekten sind Erhöhungen der Abzinsungssätze, die zu einer wesentlichen Verringerung des erzielbaren Betrags führen könnten, Anhaltspunkte für eine mögliche Wertminderung (*triggering events*) (vgl. IAS 36.12 (c)). Dies gilt umso mehr, wenn der erzielbare Betrag bereits im Jahr 2021 besonders empfindlich auf moderate Erhöhungen der Abzinsungssätze reagiert hat. Bei Vorliegen eines *triggering event* ist grundsätzlich ein Werthaltigkeitstest für die betroffene zahlungsmittelgenerierende Einheit (CGU) bzw. CGU-Gruppe erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass eine pauschale Beschränkung der Werthaltigkeitsprüfung auf bestimmte CGUs oder CGU-Gruppen (z.B. solche mit Geschäfts- oder Firmenwert) nicht sachgerecht ist.

Darüber hinaus erwartet die ESMA, dass die berichtenden Unternehmen, die einer hohen Preisvolatilität bei Rohstoffen (z.B. Öl, Gas, Strom und bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse) ausgesetzt sind, detaillierte Angaben darüber machen, wie in den im Rahmen des Wertminderungstests verwendeten wesentlichen Annahmen (Cashflow-Prognosen,

ewige Rente und Wachstumsraten) diese Volatilität und Preissteigerungen berücksichtigt wurden, und zwar sowohl im Hinblick auf die Kosten des Unternehmens als auch auf die Fähigkeit des Unternehmens, höhere Kosten an seine Kunden weiterzugeben. Gegebenenfalls sollten die Unternehmen außerdem offenlegen, wie staatliche Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen von Preissteigerungen berücksichtigt wurden.

In Anbetracht des derzeitigen makroökonomischen Umfelds erwartet die ESMA, dass die berichtenden Unternehmen sicherstellen, dass potenzielle Anzeichen für eine Wertminderung (*triggering events*) rechtzeitig erkannt werden und entsprechend gehandelt wird. Des Weiteren wird erwartet, dass sie die Auswirkungen der steigenden Zinssätze auf die Werthaltigkeitstests erläutern (z.B. potenzielle Änderungen der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (*WACC*)). Außerdem sollten die Unternehmen bei ihren Sensitivitätsanalysen die bislang verwendeten Bandbreiten der für möglich gehaltenen Änderungen der Annahmen angesichts der aktuellen Situation und gestiegener Unsicherheit überprüfen und ggf. entsprechende Anpassungen vornehmen.

Die Schwerpunkte der FMA Decken sich mit denen, der ESMA in Bezug auf Wertminderung von nicht finanziellen Vermögenswerten iZm den Herausforderungen des makroökonomischen Umfelds. [Detailliertere Informationen zu dem Thema finden Sie in unserem In depth.](#)

Leistungen an Arbeitnehmer

Die ESMA konzentriert sich zudem auf die Bewertung von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die entsprechenden Angabepflichten in IAS 19. In vielen IFRS-Konzernabschlüssen betrifft dies insbesondere die Bilanzierung von leistungsorientierten Pensionszusagen.

Versicherungsmathematische Annahmen

Das Treffen von versicherungsmathematischen Annahmen, wie z. B. die Ableitung des Zinssatzes, die Festlegung des Gehalts- und Rententrends oder die Auswahl der Sterbetafeln, ist ein wichtiger Schritt bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen. Die ESMA weist darauf hin, dass diese Annahmen die aktuellen wirtschaftlichen Prognosen widerspiegeln und gemäß IAS 19.75 zueinander konsistent sein müssen. Hierbei betont sie die Schätzung zukünftiger Gehaltssteigerungen, die sich auf die Höhe der Rentenzahlungen auswirken (vgl. IAS 19.87 (b)). Bei der Ermittlung des Rententrends ist zu überprüfen, ob es erforderlich ist, die gestiegene Inflation zu berücksichtigen. Selbst wenn derartige Anpassungen nicht in der Zusage schriftlich verankert sind, mag ein Arbeitgeber in der Vergangenheit freiwillig einen Inflationsausgleich gewährt haben, sodass womöglich eine faktische Verpflichtung zur Anpassung der Rentenzahlungen in Abhängigkeit von der Inflation besteht. Auch eine derartige faktische Verpflichtung ist bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen zu berücksichtigen (vgl. IAS 19.88).

Angaben

Letztlich betont die ESMA die Angabepflichten in IAS 19.140 f. (Überleitungsrechnungen), .144 (versicherungsmathematische Annahmen) und .145 (Sensitivitätsanalysen). Grundsätzlich sind sämtliche Angaben zu Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses disaggregiert je Plan oder für Gruppen von Plänen mit ähnlichen

Risiken zu machen (vgl. IAS 19.138). Praxisüblich ist eine Darstellung nach geografischen Regionen. Dies gilt auch für die Überleitungen gemäß IAS 19.140 f. Zudem ist zu beachten, dass gesonderte Überleitungen für die Nettoverpflichtung (bzw. den Nettovermögenswert), den Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung, das Planvermögen und die Effekte aus der Anwendung der Vermögensobergrenze sowie für Erstattungsansprüche erstellt werden müssen (vgl. IAS 19.140). Nach IAS 19.144 ist jede signifikante versicherungsmathematische Annahme darzustellen. Die Angabe muss als absoluter Wert und darf nicht als Spanne erfolgen. Für jede nach IAS 19.144 angegebene, signifikante Annahme ist eine Sensitivitätsanalyse darzustellen. Dabei bezieht sich die Angabe auf die Auswirkungen auf den Verpflichtungsumfang (also die „defined benefit obligation“, nicht aber auf die Nettoverpflichtung bzw. den Nettovermögenswert), die sich aus einer für möglich gehaltenen Änderung einer versicherungsmathematischen Annahme ergeben würden. Aufgrund der höheren Zinssätze und der gestiegenen Inflation sollte überprüft werden, welche Änderungen beispielsweise des Abzinsungssatzes, des Gehalts- oder des Rententrends für möglich gehalten werden, und die Sensitivitäten sind auf dieser Basis zu berechnen.

Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Bezogen auf die Umsatzrealisierung legt die ESMA den Fokus insbesondere auf drei Punkte: Vertragserfüllungskosten, Rückstellungen für belastende Verträge und Preisänderungen.

Vertragserfüllungskosten

Vertragserfüllungskosten sind definiert als Kosten zur Schaffung eigener Ressourcen, die künftig zur Leistungserfüllung genutzt werden – aber nicht selbst Teil der Leistungserbringung sind. Solche Kosten sind gem. IFRS 15.95 zu aktivieren, wenn sie nicht in den Anwendungsbereich anderer Standards fallen, in direkter Verbindung mit einem (gegenwärtigen oder erwarteten) Vertrag stehen, die Kosten zur Schaffung (oder Verbesserung) von Ressourcen des Unternehmens führen, die künftig zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung genutzt werden und erwartungsgemäß wieder einbringlich sind.

Insbesondere hinsichtlich des letzten Punktes (der Einbringlichkeit) ruft die ESMA in Zeiten hoher Inflation zur Vorsicht auf: Zusätzliche Kosten aufgrund von höheren Preisen für Material und Energie oder höherer Löhne und Gehälter könnten nach Ansicht der ESMA nicht mehr einbringlich sein, was dazu führen könnte, dass die Aktivierungsvoraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind.

Belastende Verträge

Da IFRS 15 selbst keine Regelungen zu belastenden Verträgen hat, ist auf IAS 37 zurückzugreifen. IAS 37 definiert einen belastenden Vertrag als Vertrag, bei dem die unvermeidbaren Kosten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung höher sind als der erwartete wirtschaftliche Nutzen. Die unvermeidbaren Kosten sind der niedrigere Betrag aus den Kosten der Vertragserfüllung und den Kosten der Nichterfüllung. Hinsichtlich der Kosten der Vertragserfüllung wurde mit der jüngsten Änderung an IAS 37, die erstmals für Geschäftsjahre anwendbar ist, die am oder nach dem 1. Jänner 2022 beginnen, klargestellt, dass die dem Vertrag unmittelbar zurechenbaren Kosten gemeint sind (und nicht etwa nur inkrementelle Kosten). Wie schon dem Wortlaut des IAS 37 zu entnehmen

ist, ist die Beurteilung, ob ein Vertrag belastend ist, auf Ebene des Vertrags – und nicht etwa auf Ebene einzelner Leistungsverpflichtungen – vorzunehmen.

Im Hinblick auf die steigende Inflation und steigende Preise weist die ESMA daraufhin, dass – sofern die Preissteigerungen nicht an den Kunden weitergegeben werden können – zu prüfen ist, ob Verträge mit Kunden belastend i. S. d. IAS 37 sind (bzw. werden) und somit eine Rückstellung anzusetzen ist. Darüber hinaus macht die ESMA auf diesbezügliche Angabepflichten (gem. IAS 37.84 f.) aufmerksam.

Preisänderungen

Sofern Preiserhöhungen an den Kunden weitergegeben werden können, sind diese gem. IFRS 15 abzubilden: Preisänderungen resultieren meist entweder aus Vertragsänderungen oder aber aus einer Änderung variabler Bestandteile des Transaktionspreises, die bereits im Vertrag angelegt waren (etwa aufgrund veränderter Verhältnisse oder dem Wegfall von Unsicherheiten). Die ESMA legt den Fokus insbesondere auf Letzteres.

Ein Beispiel hierfür wäre ein Vertrag, in dem vereinbart wurde, dass die Gegenleistung an die Inflation angepasst wird. Wenn die Anpassung der Inflation als variable Gegenleistung eingestuft wird, unterliegt sie den Regelungen zur Beschränkung variabler Gegenleistungen (*constraining*). Spätere Inflationsanpassungen sind (als Änderung des Transaktionspreises) in den Transaktionspreis einzubeziehen, soweit hochwahrscheinlich ist, dass es bei Wegfall der Unsicherheit nicht zu einer signifikanten Stornierung der so erfassten Umsatzerlöse kommt. Änderungen des Transaktionspreises sind den einzelnen Leistungsverpflichtungen grundsätzlich auf der gleichen Basis zuzuordnen wie bei Vertragsbeginn (IFRS 15.84 f.). Einer bereits vollständig (oder teilweise) erbrachten Leistungsverpflichtung zugeordnete Beträge sind vollständig (teilweise) in der Periode als Erlöse bzw. Erlösminderung zu erfassen, in der sich der Transaktionspreis ändert (IFRS 15.87 ff.).

Die ESMA weist an dieser Stelle insbesondere auf die Regelungen zur Zuordnung variabler Gegenleistungen (auch bei Änderungen des Transaktionspreises) (IFRS 15.84-.86) sowie auf die Regelungen zur Abbildung von Änderungen des Transaktionspreises generell hin (IFRS 15.87 ff.). Außerdem erwartet die ESMA in Fällen der Anpassung des Transaktionspreises Angaben gem. IFRS 15.126.

Finanzinstrumente

Im aktuellen Umfeld steigender Zinsen und Fremdkapitalkosten unterstreicht die ESMA die Bedeutung von Angaben, die es den Abschlussadressat:innen ermöglichen, Zinsänderungs- und Rohstoffpreisrisiken sowie damit verbundene Liquiditätsrisiken der Unternehmen (bzw. deren Veränderungen) in Übereinstimmung mit IFRS 7.31 zu bewerten. Sofern wesentlich, sind von den Unternehmen detaillierte Sensitivitätsanalysen für diese Arten von Risiken anzugeben, einschließlich einer Beschreibung der angewandten Methoden und Annahmen sowie der Veränderungen gegenüber der Vergleichsperiode (IFRS 7.40).

Die ESMA stellt fest, dass das derzeitige makroökonomische Umfeld eine erhebliche Herausforderung für die von den Finanzinstituten verwendeten ECL-Modelle (ECL = *expected credit losses*) darstellen kann, da es an Erfahrung mit der Modellierung solcher

Umstände mangelt. Die ESMA unterstreicht daher die Notwendigkeit, ausreichende Transparenz über die Auswirkungen des sich ändernden wirtschaftlichen Umfelds auf die ECL-Berechnung zu schaffen, damit die Abschlussadressat:innen die Auswirkungen des Kreditrisikos auf die Höhe, den Zeitpunkt und die Unsicherheit künftiger Zahlungsströme verstehen können, wie in IFRS 7.35B gefordert. Darüber hinaus bekräftigt die ESMA die bereits in ihren Prüfungsschwerpunkten für 2021 betonte Notwendigkeit einer verbesserten Transparenz, wenn wesentliche Anpassungen des ECL (sog. *management overlays*) vorgenommen werden.

Weiterhin weist die ESMA darauf hin, dass verschiedene Gruppen von Kreditnehmern unterschiedlich von den aktuellen makroökonomischen Entwicklungen betroffen sein können. Es wird erwartet, dass der Anstieg der Energiekosten branchenspezifische Auswirkungen haben wird. Die Möglichkeit, inflationsbedingte Preissteigerungen an Kunden weiterzugeben, variiert je nach Wirtschaftszweig. Darüber hinaus sind verschiedene Branchen in besonderer Weise den Abhängigkeiten des globalen Handels sowie Risiken aus dem technologischen und ökologischen Wandel ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund fordert die ESMA eine stärkere Berücksichtigung branchenspezifischer Faktoren bei der ECL-Ermittlung der Banken und detaillierte Angaben zu Risikokonzentrationen in Bezug auf bestimmte Branchen (IFRS 9.B5.5.1 und IFRS 9.B5.5.4).

Schließlich stellt die ESMA fest, dass Reklassifizierungen von finanziellen Vermögenswerten nur dann zulässig sind, wenn ein Unternehmen sein Geschäftsmodell zur Steuerung finanzieller Vermögenswerte ändert, und dass Reklassifizierungen prospektiv ab dem Zeitpunkt der Reklassifizierung vorgenommen werden (IFRS 9.4.4.1 und IFRS 9.5.6.1). Die ESMA geht davon aus, dass solche Reklassifizierungen selbst im derzeitigen makroökonomischen Umfeld sehr selten vorkommen werden. Die Änderungen müssen für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens wesentlich und für Außenstehende nachvollziehbar sein (IFRS 9.B4.4.1 ff.). Im Falle einer Reklassifizierung sind die Änderung des Geschäftsmodells und andere von IFRS 7 geforderte Angaben klar und ausführlich zu erläutern (IFRS 7.12B-12D).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Publikation [In depth „Navigating IFRS Accounting Standards in periods of rising inflation and interest rates“](#), die demnächst auch in deutscher Übersetzung erscheinen wird.

Versicherungsverträge – Implementierung von IFRS 17

Die ESMA fordert Transparenz bei der Umsetzung von IFRS 17 „Versicherungsverträge“ und verweist diesbezüglich auf ihre bereits im Mai 2022 in einer Stellungnahme veröffentlichten Erwartungen und Empfehlungen zu den Angaben, die betroffene Unternehmen nach IAS 8 in den Jahresabschluss 2022 aufnehmen müssen.

In diesem Zusammenhang weist die ESMA darauf hin, dass insbesondere in Finanzkonglomeraten die Anforderungen von IFRS 10 „Konzernabschlüsse“ konsequent auf die Darstellung konzerninterner Transaktionen anzuwenden sind, um eine korrekte Anwendung der Anforderungen von IFRS 17 in den Konzernabschlüssen sicherzustellen. Beispielhaft nennt die ESMA Fälle, in denen Konzernunternehmen, die keine

Versicherungsunternehmen sind (z. B. Kreditinstitute), Versicherungsprodukte vertreiben und den Versicherungsunternehmen im Konzern Vertriebsprovisionen in Rechnung stellen. Die ESMA geht davon aus, dass sich in solchen Fällen die vertragliche Servicemarge (CSM) auf der Ebene des Finanzkonglomerats häufig von der CSM auf der Ebene des einzelnen konzernzugehörigen Versicherungsunternehmens unterscheiden wird.

Nichtfinanzielle Berichterstattung

Für die nichtfinanzielle Berichterstattung setzt die ESMA folgende Schwerpunkte, die zum Teil die Schwerpunkte für IFRS-Abschlüsse aufgreifen:

- Klimabezogene Sachverhalte;
- Offenlegungspflichten aus Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung;
- Umfang der nichtfinanziellen Berichterstattung und Datenqualität.

Klimabezogene Sachverhalte

Der Prüfungsschwerpunkt „Klimabezogene Sachverhalte“ resultiert aus dem starken Fokus, den Gesetzgeber, Regulierungsbehörden und Nutzer von nichtfinanziellen Informationen derzeit auf den Klimawandel haben. Hierzu gehört auch die künftige Klimaberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und den European Sustainability Reporting Standards (ESRS), welche die Inhalte der Berichterstattung konkretisieren.

Strategie

Die ESMA weist darauf hin, dass insbesondere die Angaben zu den sog. Übergangsplänen verstärkte Transparenz erfordern. Es handelt sich hierbei um die Angaben, ob und wie ein Emittent beabsichtigt, sein Geschäftsmodell, seine Geschäftstätigkeit und seine Vermögensbasis auf einen Weg zu bringen, der mit den neuesten Empfehlungen der Klimawissenschaft vereinbar ist. Verstärkte Transparenz bedeutet hierbei spezifische Angaben dazu, auf welchen Annahmen der Plan beruht (z.B. Angabe des Referenzszenarios) und welche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele konkret geplant sind (z. B. Änderung der Lieferkette).

In diesem Zusammenhang weist die ESMA auf die Bedeutung von aussagekräftigen Angaben hin, wenn der Emittent das Ziel der CO₂-Neutralität im Rahmen eines Übergangsplans berichtet. Emittenten sollten konkret erläutern, wie sie zur CO₂-Neutralität beitragen wollen. Dies schließt insbesondere Angaben zum Basisjahr zur Messung der CO₂-Emissionsreduzierungen und zu den geplanten Hebeln zur Senkung der CO₂-Emissionen ein, d. h. Maßnahmen zur Senkung der eigenen Emissionen und Maßnahmen zur Kohlenstoffbindung. Die ESMA empfiehlt, dass Emittenten eine deutliche Unterscheidung machen zwischen Reduzierungen entlang der eigenen Lieferkette und Maßnahmen außerhalb der Lieferkette, z.B. aus der Verwendung von Emissionsgutschriften.

Kennzahlen und Ziele

Leistungsindikatoren zu den Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) sind nach Ansicht der ESMA ein wichtiges Instrument für Emittenten, um den Nutzern der

nichtfinanziellen Berichterstattung ein klares Bild von der bisherigen Leistung und den künftigen Zielen zu vermitteln.

In Bezug auf die Berichterstattung zu unternehmensspezifischen Zielen zur Reduzierung von THG-Emissionen hat die Überprüfung der Umsetzung der Prüfungsschwerpunkte 2020 durch die ESMA gezeigt, dass die Emittenten in der Regel keine ausreichenden Angaben zu den mit klimabezogenen Zielen verbundenen Unsicherheiten machen. Die ESMA verlangt vor diesem Hintergrund eine Einschätzung, wie wahrscheinlich – unter Berücksichtigung wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse sowie aktueller und künftiger Herausforderungen – die Zielerreichung ist. Wenn die Emittenten nicht in der Lage waren, die erwarteten Fortschritte bei der Erreichung ihrer Ziele zu erzielen, sollten sie die Gründe hierfür erklären. Nach AFRAC 9 Rz 160ff sind die Konzepte zu den genannten Belangen zu beschreiben, wobei beispielsweise auf das Ausmaß der Zielerreichung und den Stand der Maßnahmenrealisierung einzugehen ist.

Im Fall von Zielkonflikten, d. h. wenn sich Maßnahmen zur Erreichung eines Umweltziels negativ auf einen anderen Nachhaltigkeitsaspekt auswirken, fordert die ESMA die Emittenten dazu auf, entsprechend transparente Angaben hierüber zu machen.

In Bezug auf vergangenheitsorientierte Kennzahlen zu THG-Emissionen erinnert die ESMA daran, dass die Berechnung der Kennzahl transparent zu erläutern ist, d. h. die methodischen Grundsätze (einschließlich der Annahmen) und die Berichtsgrenzen. Letzteres ist insbesondere relevant im Fall der Berichterstattung über Scope-3-THG-Emissionen, da die Festlegung der Berichtsgrenzen für die Scope-3-THG-Emissionen deren Höhe wesentlich beeinflusst. Vor diesem Hintergrund sollten Emittenten die von ihnen verwendeten Berichtsgrenzen klar erläutern, Begründungen liefern, wenn bestimmte Scope-3-Kategorien von der Berechnung ausgeschlossen werden, und etwaige Unsicherheiten im Zusammenhang mit ihren Daten erwähnen. Die ESMA erinnert die Emittenten daran, dass die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Berichterstattung über klimabezogene Informationen in Abschnitt 3.5 hilfreiche Hinweise zu diesem Thema enthalten. Wenn Emittenten wesentliche Scope-3-Emissionen haben, diese aber nicht offenlegen, erwartet die ESMA, dass sie dies begründen.

Nach der aktuellen Regelung in AFRAC 9 Rz 167ff haben Unternehmen in ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung lediglich die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren selbstständig darzustellen. Allerdings ist zu beachten, dass nach dem aktuellen Entwurf des ESRS E1 Climate Change (November 2022) die Berichterstattung über Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-THG-Emissionen verpflichtend vorgesehen ist (vgl. Draft ESRS E1.41 i. V. m. Draft ESRS 1.32 (a)).

Zusätzliche Angaben sollten nach Ansicht der ESMA gemacht werden, wenn sich Auswirkungen aus dem russischen Einmarsch in die Ukraine auf die Übergangspläne und damit verbundenen Ziele von Emittenten ergeben, z. B. aufgrund des ungeplanten Übergangs zu anderen, emissionsintensiveren Energiequellen. Emittenten sollten Transparenz darüber schaffen, ob ihre Pläne und Ziele beeinträchtigt wurden, und im Fall einer Beeinträchtigung begründen, warum sie ihre Ziele in 2022 nicht erreicht haben.

Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und der Zusammenhang mit der Finanzberichterstattung

Die ESMA stellt fest, dass die doppelte Wesentlichkeitsperspektive eine der wichtigsten Säulen der CSR-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU) ist. In diesem Zusammenhang fordert die ESMA die Emittenten auf, ihre Beschreibungen der Art und Weise, wie sie die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Klimawandel für ihr Unternehmen ermittelt haben, weiter zu verbessern. Die Auslegung der doppelten Wesentlichkeit wird sich künftig mit der CSRD ändern, weil hiermit klargestellt wird, dass Angaben zu berichten sind, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte erforderlich sind, und zudem Angaben, die für das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind. Damit wird sich der Berichtsumfang erheblich ändern.

Schließlich stellt die ESMA fest, dass die Nutzer – wie bereits im vergangenen Jahr – Konsistenz zwischen den nichtfinanziellen Informationen der Emittenten und den klimabezogenen Sachverhalten im IFRS-Abschluss verlangen.

Offenlegungspflichten aus Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung

Die ESMA betont die besondere Bedeutung des Jahres 2023 für die Berichterstattung nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung, da die betroffenen Nicht-Finanzunternehmen erstmalig über die Taxonomiekonformität ihrer Wirtschaftstätigkeiten des Geschäftsjahres 2022 zu berichten haben. Im Fokus der Beurteilung stehen dabei die Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, wobei auch die Angaben zu bestimmten Tätigkeiten aus den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie aus dem ergänzenden Rechtsakt zur Änderung des Klimarechtsakts bereits zu veröffentlichen sind.

Bezüglich der quantitativen Angaben weist die ESMA ausdrücklich auf folgende Aspekte hin:

- Die sog. Meldebögen (Mustertabellen bzw. templates) aus Anhang II des delegierten Rechtsakt zu den Berichtspflichten sind verpflichtend anzuwenden.
- Die Summe der Anteile an taxonomiefähigen und nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten bezogen auf die drei KPIs Umsatzerlöse, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) hat jeweils stets 100% zu betragen. Mithin sind die KPIs vollumfänglich hinsichtlich ihrer Taxonomiefähigkeit zu beurteilen.
- Im Fall von Wirtschaftstätigkeiten, die zu beiden Klimazielen einen wesentlichen Beitrag leisten, darf dieser Beitrag nicht doppelt gezählt werden. Der taxonomiekonforme Anteil dieser Tätigkeit darf damit 100% niemals übersteigen.
- Die Beurteilung der Taxonomiekonformität bzw. -fähigkeit unterliegt mit Ausnahme der bestehenden Erleichterung für die OpEx-Kennzahl keinem Wesentlichkeitsvorbehalt, d. h. die geforderten Angaben haben stets zu erfolgen.

Vor diesem Hintergrund stellt die ESMA auch die Bedeutung der qualitativen Angaben heraus. Besonders relevant sind für die Aufsicht Angaben und insbesondere Erläuterungen zu den taxonomiefähigen und -konformen Wirtschaftstätigkeiten und zur Beurteilung der Taxonomiekonformität. Die Erfahrungen aus dem ersten Berichtsjahr zur Taxonomiefähigkeit zeigen auf, dass einige Emittenten zu sehr generischen Angaben tendieren, die den Informationsbedürfnissen der Berichtsadressaten nicht gerecht werden.

Für die ESMA sind Informationen zu den vom Emittenten getroffenen Annahmen bei der Beurteilung der verschiedenen Voraussetzungen für die Taxonomiekonformität von hoher Bedeutung für die Nutzer der Berichterstattung; dies gilt ungeachtet des Ergebnisses dieser Beurteilung. Besonders relevant sind dies Informationen im Fall von Wirtschaftstätigkeiten außerhalb der EU, da eine Vielzahl der technischen Bewertungskriterien auf europäischen Gesetzen und sonstigen Regelungen beruhen, die in Drittstaaten daher keine direkte Anwendung finden. Die Berichtspflichten der Taxonomie-Verordnung sind komplex und mitunter stark auslegungsbedürftig, aufgrund dessen ist die Darstellung des methodischen Vorgehens und der getroffenen Entscheidungen bei der Ausübung von Ermessensspielräumen elementar. Ein hohes Maß an Transparenz stellt für Emittenten hierbei eine Chance dar, die berichteten KPIs in das richtige Licht zu rücken, indem den Adressaten ein Einblick in die Ermittlung der KPIs gewährt wird. Für Auslegungshilfen verweist die ESMA zudem u. a. auf die veröffentlichten FAQs (Teil 1 (letztes Update im Januar 2022), Teil 2 vom 2. Februar 2022; neue FAQs vom 19. Dezember 2022) der Europäischen Kommission.

Ferner weist die ESMA auf Angabepflichten im Zusammenhang mit wesentlichen Änderungen im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr hin. So sollen nach Auffassung der ESMA erhebliche Änderungen am Anteil der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten innerhalb der drei KPIs transparent dargestellt werden. Zudem empfiehlt die ESMA die Erläuterung von gravierenden Unterschieden zwischen Taxonomiefähigkeit und -konformität, um die Hintergründe für solche Unterschiede einzuordnen.

Die Taxonomieberichterstattung ergänzt die nichtfinanzielle Berichterstattung von Emittenten. Die ESMA weist Emittenten darauf hin, eine konsistente nichtfinanzielle Berichterstattung sicherzustellen. Dies betrifft angesichts des Fokus der Taxonomie auf die beiden Klimaziele bspw. Angaben zur strategischen Ausrichtung und zu Richtlinien und Zielen im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

Berichtspflichtige Finanzunternehmen stehen hingegen vor einem weiteren Jahr der Berichterstattung über die Taxonomiefähigkeit. Nach Auffassung der ESMA sollten diese Emittenten diese Zeit nutzen, um Prozesse und Systeme auf die Konformitätsberichterstattung in 2024 vorzubereiten.

Umfang der nichtfinanziellen Berichterstattung und Datenqualität

Der dritte Prüfungsschwerpunkt im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung deckt den erforderlichen Umfang bzw. die notwendige Reichweite (*scope*) der Berichterstattung und damit verbunden die erhöhten Datenanforderungen der nichtfinanziellen Berichterstattung ab. Nach Auffassung der ESMA ist für eine ganzheitliche nichtfinanzielle Berichterstattung mindestens die Reichweite der Finanzberichterstattung notwendig. Angaben zu Risiken im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit sind dabei ggf. um weitergehende Informationen über nachteilige Auswirkungen aus den Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen zu ergänzen. Solche Ansätze werden künftig durch die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) noch weiter verstärkt werden.

Aufgrund dessen regt die ESMA Emittenten an, den Umfang der Berichterstattung entsprechend über den Umfang der Finanzberichterstattung hinaus auszudehnen und ihre

Liefer- und Vertriebskette zu beschreiben, sofern diese Informationen wesentlich und verhältnismäßig sind. Dazu zählen neben Lieferanten auch Subunternehmer, Vertriebspartner und Franchisenehmer sowie weitere relevante Dritte in der Wertschöpfungskette. Sollten Emittenten bislang die Wertschöpfungskette nicht adressiert haben, schlägt die ESMA die Definition von relevanten Leistungsindikatoren vor, um dahingehend die Berichterstattung in die Wertschöpfungskette auszudehnen.

Zumindest sollte die nichtfinanzielle Berichterstattung eine Aussage darüber enthalten, inwieweit die Wertschöpfungskette berücksichtigt wird und wie sich die Reichweite der nichtfinanziellen Berichterstattung zu derer der Finanzberichterstattung verhält. In einzelnen Fällen sind auch Einschränkungen des Umfangs der nichtfinanziellen Berichterstattung gegenüber der Finanzberichterstattung denkbar. Die ESMA weist diesbezüglich darauf hin, dass Emittenten solche Einschränkungen zu erläutern haben. Anzugeben sind bspw. die sachliche Abgrenzung der Einschränkung (einzelne Tochterunternehmen, Segmente, geographische Regionen, etc.), deren Ausmaß (sind bspw. mehrere Kennzahlen oder Prozesse betroffen?) und die Gründe für die Einschränkung (Unwesentlichkeit, mangelnde Datenverfügbarkeit, etc.).

Abschließend stellt die ESMA fest, dass die Qualität der nichtfinanziellen Berichterstattung maßgeblich von der Qualität der zugrundeliegenden Daten abhängt und dabei robuste Informationssysteme essenziell für die Datenerhebung und -verwaltung sind. Emittenten können in Betracht ziehen, über ihre Datenerhebungs- und Due Diligence-Prozesse zur Sicherstellung der Datenqualität zu berichten, um die Transparenz in diesem Themenbereich zu erhöhen.

ESMA-Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen

Alternative Leistungskennzahlen (*Alternative Performance Measures*; APMs) sind Finanzkennzahlen, die nicht im einschlägigen Rechnungslegungsrahmen definiert sind (z. B. (adjusted) EBITDA, Investitionsausgaben (CAPEX), Nettoverschuldung oder Free Cashflow). Zu ihrer Verwendung u. a. im Lagebericht hat die ESMA zum einen (unverbindliche) Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen veröffentlicht, zum anderen Fragen und Antworten zu diesen Leitlinien.

Wie in den Vorjahren weist die ESMA auf ausgewählte Aspekte ihrer Leitlinien hin, dieses Jahr auf Folgendes:

- Im Lagebericht verwendete Kennzahlen, die nicht im einschlägigen Rechnungslegungsrahmen definiert sind (z. B. EBITDA), sind auch dann APMs im Sinne der ESMA-Leitlinien, wenn sie nicht nur im Lagebericht, sondern auch im Abschluss verwendet werden (Frage 2 der Fragen und Antworten zu den Leitlinien).
- APMs sollten auf den unmittelbar überleitbaren Posten bzw. das entsprechende Zwischen- oder Gesamtergebnis im Abschluss übergeleitet werden. Dabei sollten wesentliche Bestandteile der Überleitung einzeln dargestellt und erläutert werden (ESMA Leitlinien, Tz. 27 f.).
- APMs sollten klar und verständlich definiert werden. Die einzelnen Komponenten sollten dabei mit aussagekräftigen Bezeichnungen versehen und erläutert werden (ESMA Leitlinien, Tz. 21 f.). Die bloße Bezeichnung von Komponenten bspw. als

einmalig oder ungewöhnlich, ohne sie im Einzelnen zu konkretisieren, ist nach Auffassung des ESMA nicht ausreichend.

- Die Definition und Berechnung von APMs sollte im Zeitablauf konsistent sein. Wird eine APM neu definiert, sollten die Änderungen erläutert werden, angepasste Vergleichswerte bereitgestellt und begründet werden, warum die Änderungen zu verlässlicheren und relevanteren Informationen führen (ESMA Leitlinien, Tz. 41). Wird eine neue APM verwendet, sollte erläutert werden, warum diese per se nützliche Informationen liefert (ESMA Leitlinien, Tz. 33 f.). Für den Fall, dass eine neue APM eine bisher verwendete APM ersetzt, sollte außerdem erläutert werden, warum die hiermit gegebenen Informationen verlässlicher und relevanter als die bisherigen sind (ESMA Leitlinien, Tz. 43).

ESEF

Die ESMA weist Emittenten nochmals ausdrücklich auf die ab dem Geschäftsjahr 2022 bestehende Verpflichtung zur Etikettierung des Anhangs (sog. Blocktagging) hin. Hiernach müssen ab diesem Zeitpunkt alle in Konzernabschlüssen nach IFRS oder in darin enthaltenen Verweisen auf andere Teile der Jahresfinanzberichte offengelegten Angaben, die den Elementen in Tabelle 2 des Anhangs II zur ESEF-VO entsprechen, ausgezeichnet (getaggt) werden.

Die Emittenten sind gehalten, sich mit dem im August im ESEF Reporting Manual neu aufgenommenen Kapitel 1.9 „Block tagging“ auseinanderzusetzen (ESEF Reporting Manual).

IASB finalisiert Änderungen an IAS 1 zur Klassifizierung von Verbindlichkeiten

Am 31. Oktober 2022 veröffentlichte der IASB Änderungen an IAS 1 zur Klassifizierung von Verbindlichkeiten mit Covenants im Zusammenhang mit Darlehensverhältnissen als kurz- oder langfristig. Mit der Veröffentlichung findet ein Vorgang sein Ende, der im Jänner 2020 mit der Veröffentlichung des Änderungsstandards an IAS 1 „Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig“ begonnen hatte. Der verpflichtende Anwendungszeitpunkt der in 2020 veröffentlichten Änderung wurde jedoch aufgrund von im Rahmen einer Agenda-Entscheidung aufgedeckten nicht beabsichtigten Konsequenzen der Neuregelung zunächst auf den 1. Jänner 2023 verschoben und im November 2021 wurden dann mit ED/2021/9 „Langfristige Schulden mit Covenants“ Änderungsvorschläge im Entwurf veröffentlicht (siehe hierzu IFRS aktuell Newsletter 12/2021).

Die nunmehr erfolgte Finalisierung der letztgenannten Änderung in Form eines weiteren Änderungsstandards zu IAS 1 verhindert die nicht beabsichtigten Konsequenzen der Änderung aus 2020 und verschiebt den verpflichtenden Anwendungszeitpunkt beider Änderungen auf den 1. Jänner 2024 (mit Verpflichtung einer retrospektiven Anwendung nach IAS 8). Da die Änderung aus 2020 noch nicht in EU-Recht übernommen war, ist davon auszugehen, dass die meisten Unternehmen beide Änderungen gleichzeitig zum 1. Jänner 2024 gemeinsam anwenden werden. Eine freiwillige frühere Anwendung ist – ein entsprechendes Endorsement vorausgesetzt – zulässig, allerdings müssen dann auch zwingend beide Änderungsstandards gemeinsam angewendet werden.

Aus beiden Änderungen ergibt sich nunmehr künftig Folgendes.

- Eine Verbindlichkeit ist als langfristig einzustufen, wenn das bilanzierende Unternehmen am Abschlussstichtag ein substantielles Recht besitzt, die Erfüllung um mindestens 12 Monate zu verschieben. Die Klassifizierung bestimmt sich nicht mehr nach unbedingten Rechten, da Darlehen selten bedingungslos sind (z. B. weil sie Covenants enthalten).
- Bei der Beurteilung, ob ein substantielles Recht vorhanden ist, ist nicht zu berücksichtigen, ob das Unternehmen sein Recht auch ausüben wird. Eine diesbezügliche Absicht des Managements hat somit keinen Einfluss auf die Klassifizierung.
- Die „Erfüllung“ (*settlement*) einer Verbindlichkeit wird definiert als die Tilgung einer Verbindlichkeit mit Bargeld, anderen wirtschaftlichen Ressourcen oder eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens. Für wandelbare Schuldinstrumente, die Bedingungen enthalten, aufgrund derer die Gegenpartei eine Erfüllung in Eigenkapitalinstrumenten verlangen kann, gilt die Ausnahme, dass diese Bedingungen die Klassifizierung als kurz- oder langfristig nicht beeinflussen, sofern die Option separat als Eigenkapitalkomponente eines zusammengesetzten Finanzinstruments nach IAS 32 ausgewiesen wird.

- Hängt das Recht, die Erfüllung der Verbindlichkeit um mindestens 12 Monate zu verschieben davon ab, dass innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag Bedingungen erfüllt werden, haben diese Bedingungen keinen Einfluss auf den Ausweis als kurz- oder langfristig.
- Unverändert gilt für den Fall, dass bis zum Abschlussstichtag Darlehensklauseln verletzt wurden, die den Gläubiger zur Fälligestellung binnen 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag berechtigen, die Verbindlichkeit als kurzfristig einzustufen ist; dies gilt auch dann, wenn seitens des Gläubigers nach dem Abschlussstichtag ein Verzicht auf eine vorzeitige Fälligestellung erfolgt.
- Für als langfristig klassifizierte Verbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag an die Einhaltung von Bedingungen anknüpfen, sind folgende Informationen anzugeben, die es den Abschlussadressat:innen ermöglichen sollen, etwaig bestehende Risiken einschätzen zu können:
 - Informationen über die bestehenden Bedingungen (einschließlich ihrer Art und dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen die Bedingung erfüllen muss);
 - Buchwert der betroffenen Verbindlichkeiten;
 - Sofern vorhanden: Tatsachen und Umstände, die darauf hinweisen, dass das Unternehmen Schwierigkeiten haben könnte, die Bedingungen zu erfüllen. Hierzu gehören z .B. – sofern einschlägig – während oder nach der Berichtsperiode ergriffene Maßnahmen des Unternehmens, um die Bedingungen einzuhalten als auch die Tatsache, dass die Bedingungen am Bilanzstichtag nicht eingehalten gewesen wären.

Ein zwischenzeitlich vorgesehener separater Ausweis von als langfristig klassifizierten Verbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag an die Einhaltung von Bedingungen geknüpft sind, wird nicht mehr gefordert.

Die Pressemitteilung zur Veröffentlichung finden Sie unter nachfolgendem [Link](#).

Neues von IASB und IFRS IC

Entwurf zu Änderungen an IAS 12

Der IASB hat am 9. Jänner 2023 einen Entwurf zur Änderung des IAS 12 herauszugeben. Hintergrund ist die geplante Einführung der globalen Mindestbesteuerung (Pillar Two) und die sich hieraus ergebenden potenziellen Auswirkungen auf die Bilanzierung von Ertragsteuern. Mittels Pillar Two soll der sichergestellt werden, dass multinationale Großkonzerne künftig einem effektiven Unternehmenssteuersatz von mindestens 15 % unterliegen. Die EU plant das Inkrafttreten der Regelungen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen.

Der Standardsetter reagiert mit dem Entwurf auf Bedenken hinsichtlich potentieller Auswirkungen der bevorstehenden Umsetzung der Pillar Two-Vorschriften auf die Bilanzierung von Ertragsteuern. Folgendes soll hierzu in einer Interimsregelung verankert werden:

- eine (vorübergehende) Ausnahme von der Pflicht zur Bilanzierung latenter Steuern aus der Implementierung von Mindestbesteuerungsregelungen und
- ergänzender Angabepflichten für betroffene Unternehmen.

Diese Interimsregelung zur Bilanzierung und eine entsprechende Angabe über deren Anwendung soll direkt nach Veröffentlichung der Änderungen an IAS 12 verfügbar sein. Die ergänzenden Angaben sind erstmals für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, zu machen.

Für den Entwurf wurde die Kommentierungsfrist auf 60 Tage verkürzt.

Only “Impairment-Only”

Nach mittlerweile jahrelangen Diskussionen und Untersuchungen hat der IASB im Rahmen seines aktuellen „Goodwill and Impairment“-Projektes in seiner November-Sitzung entschieden, den Impairment-Only-Ansatz für die Bilanzierung von Geschäfts- oder Firmenwerten beizubehalten.

Der im Jahr 2004 eingeführte Impairment-Only-Ansatz für die Folgebilanzierung von Geschäfts- oder Firmenwerte, d. h. die Entscheidung, Geschäfts- oder Firmenwerte nicht mehr planmäßig abzuschreiben, sondern einem jährlichen Wertminderungstest zu unterziehen, war ein großes Novum und sollte den Informationsgehalt des Abschlusses wesentlich verbessern. So wunderte es kaum, dass der Impairment-Only-Ansatz als ein Themenbereich für den Post-Implementation-Review zu IFRS 3 identifiziert und die Frage nach der tatsächlichen Nützlichkeit der durch den neuen Ansatz gewonnenen Informationen sowie ggf. notwendigen Änderungen Fragen im zugehörigen Request-for-Information-Dokument war, das im Jänner 2014 veröffentlicht wurde.

Es sollte nochmal sechs Jahre dauern, bis auf Grundlage der eingegangenen Rückmeldungen, weiterer Analysen und Diskussionen im März 2022 das Diskussionspapier DP/2020/1 „Business Combinations – Disclosures, Goodwill and

Impairment“ veröffentlicht wurde, welches u. a. die Frage nach einer Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibung von Geschäfts- oder Firmenwertens enthielt und Vor- und Nachteile der Ansätze „Impairment-Only“ versus „planmäßige Abschreibung“ diskutierte. Der Board sprach sich im Diskussionspapier – allerdings nur mit knapper Mehrheit – für eine Beibehaltung des bestehenden Impairment-only-Ansatzes aus. Stellungnahmen waren bis Ende 2020 möglich.

Die nochmals intensiven Diskussionen und Beratungen über die zum Diskussionspapier eingegangenen Stellungnahmen und die während und nach der Kommentierungsphase durchgeführten Analysen fanden nunmehr in der November-Sitzung des IASB ihren Abschluss. Bis zuletzt war es nicht 100%ig klar, ob es aufgrund zahlreicher Befürworter nicht ggf. doch zu einer Rückkehr einer planmäßigen Abschreibung der Geschäfts- oder Firmenwertekommen könnte. Nunmehr kam man aber zu der Entscheidung, den Impairment-Only-Ansatz beizubehalten. Die umfangreichen Untersuchungen hätten keine ausreichenden zwingenden Gründe für eine Rückkehr zu einer planmäßigen Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts ergeben. Allerdings wurde betont, dass man keine grundsätzliche Entscheidung darüber zu treffen hatte, ob der Impairment-Only-Ansatz einer planmäßigen Abschreibung konzeptionell überlegen sei. Der IASB geht mit dieser Entscheidung den gleichen Weg, den das FASB bereits im Juni diesen Jahres gegangen war, als es sein Projekt zur Bilanzierung von Geschäfts- oder Firmenwerten von der Agenda nahm und sich damit ebenfalls gegen eine Abkehr vom aktuellen Impairment-Only-Ansatz entschieden hat.

Nach dieser richtungsweisenden Entscheidung setzt der IASB seine Arbeiten im Rahmen des Projektes fort. Das Projekt wurde inzwischen von einem Research-Projekt zu einem Standard-Setting-Projekt umklassifiziert. Der Projektname wurde auf „Business Combinations - Disclosures, Goodwill and Impairment“ geändert. Bereits im September hatte der IASB dafür gestimmt, IFRS 3 um Angabepflichten hinsichtlich der späteren Performance eines Unternehmenszusammenschlusses zu ergänzen. Der IASB wird hier noch weiter an der detaillierteren Ausgestaltung der neuen Angabepflichten arbeiten. Außerdem wird sich der IASB mit möglichen Verbesserungen und Vereinfachungen des im Rahmen des Impairment-Only-Ansatzes vorzunehmenden Impairment Tests befassen. Im Anschluss an diese Beratungen wird der IASB dann entscheiden, ob ein entsprechender Exposure Draft veröffentlicht werden soll.

Neue vorläufige Agenda-Entscheidung des IFRS IC: IFRS 16 - Austauschrechte im Zusammenhang mit der Definition eines Leasingverhältnisses

Dem IFRS IC wurden im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob ein Vertrag ein Leasingverhältnis beinhaltet, folgende Fragen vorgelegt:

- ob die Beurteilung eines Vertrags für die Nutzung mehrerer ähnlicher Vermögenswerte auf Ebene jedes einzelnen Vermögenswertes oder für alle Vermögenswerte zusammen vorzunehmen ist, und
- wie in dieser Beurteilung Austauschrechte des Lieferanten zu berücksichtigen sind, wenn der Lieferant während des gesamten Verwendungszeitraums zwar die praktische Möglichkeit hat, einen Vermögenswert durch alternative

Vermögenswerte zu ersetzen, hiervon aber nicht während des gesamten Verwendungszeitraums wirtschaftlich profitiert.

Konkret behandelt die Anfrage einen Sachverhalt, in dem ein Kunde mit einem Lieferanten einen 10-Jahres-Vertrag über die Nutzung von 100 Batterien abschließt, die in Elektrobussen des Kunden verwendet werden. Der Lieferant ist praktisch dazu in der Lage, die Batterien während des gesamten Verwendungszeitraums auszutauschen, so dass die Bedingung in IFRS 16.B14(a) erfüllt ist. Wenn eine Batterie ausgetauscht wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Kunden für alle durch den Austausch entgangenen Einnahmen oder entstandenen Kosten zu entschädigen. Ob der Austausch einer Batterie zu einem bestimmten Zeitpunkt für den Lieferanten wirtschaftlich vorteilhaft ist, hängt sowohl von der Höhe der an den Kunden zu zahlenden Entschädigung als auch vom Zustand der Batterie ab. Bei Vertragsbeginn wird erwartet, dass der Lieferant erst dann wirtschaftlich von einem Austausch einer Batterie profitieren würde, die drei Jahre oder länger in Gebrauch war.

In Bezug auf die erste Frage gelangte das IFRS IC zu der vorläufigen Einschätzung, dass der Kunde für jede Batterie einzeln beurteilt, ob der Vertrag ein Leasingverhältnis enthält – einschließlich der Beurteilung, ob das Austauschrecht des Lieferanten substantiell ist.

Bezüglich der zweiten Frage stellte das IFRS IC fest, dass ein Austausch einer Batterie für den Lieferanten nicht während des gesamten Verwendungszeitraums wirtschaftlich vorteilhaft ist, da der Lieferant zumindest in den ersten drei Jahren des Vertrages keinen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Austausch einer Batterie zieht. Somit ist nach vorläufiger Auffassung des IFRS IC das Austauschrecht des Lieferanten nicht während des gesamten Verwendungszeitraums substantiell.

Daher kam das IFRS IC vorläufig zu dem Schluss, dass im vorliegenden Sachverhalt jede Batterie ein identifizierter Vermögenswert ist. Für die Beurteilung, ob der Vertrag ein Leasingverhältnis enthält, sind dann zusätzlich die weiteren Anforderungen in IFRS 16.B21-B30 zu prüfen, nämlich, ob der Kunde während des gesamten Verwendungszeitraums das Recht hat, im Wesentlichen den gesamten wirtschaftlichen Nutzen aus der Verwendung jeder einzelnen Batterie zu ziehen und zu bestimmen, wie und für welchen Zweck jede einzelne Batterie verwendet wird.

Losgelöst von diesem spezifischen Sachverhalt stellte das IFRS IC fest, dass die Anforderungen in IFRS 16.B13 bis .B19 eine hohe Hürde dafür darstellen, dass kein identifizierter Vermögenswert vorliegt. Weiterhin sei die Beurteilung, ob ein Austauschrecht substantiell ist, ermessensbehaftet.

Themenvorschläge für den nächsten Zyklus der Jährlichen Verbesserungen der IFRS

Das IFRS IC hat im Rahmen seiner November-Sitzung Themenvorschläge gesammelt, die dem IASB als Vorschlag für den kommenden Zyklus der Jährlichen Verbesserungen der IFRS vorgelegt werden sollen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um zwei Klarstellungen, daneben geht es um Anpassungen der Terminologie sowie Änderungen von Referenzierungen innerhalb von Standards. Im Einzelnen wird Folgendes vorgeschlagen:

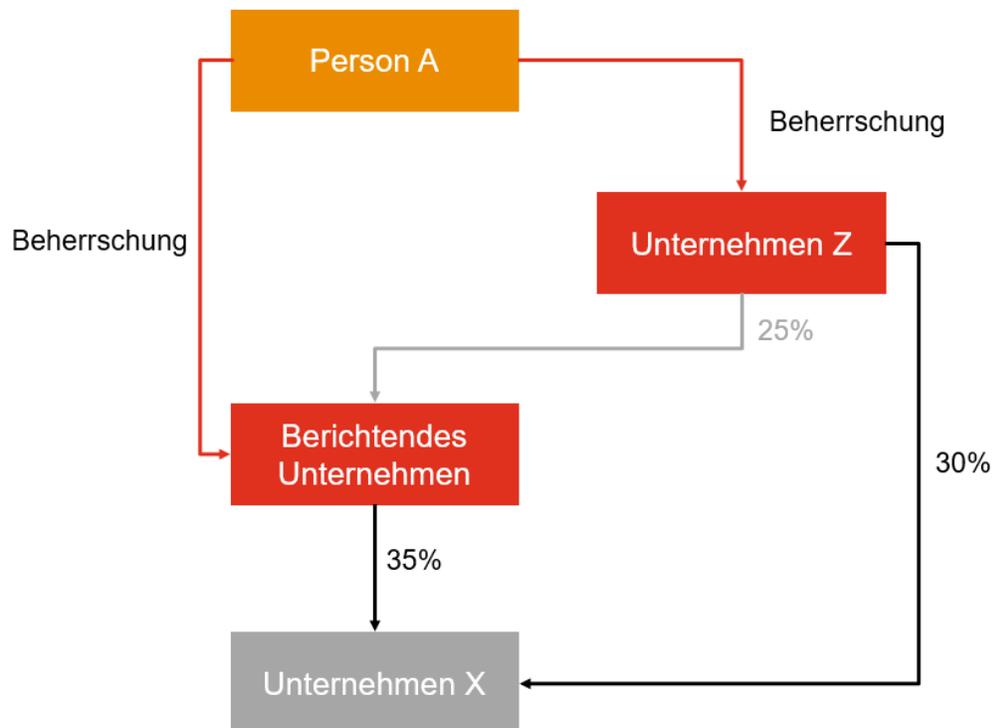
Klarstellungen

IFRS 10

Bei der Beurteilung, ob Beherrschung i. S. v. IFRS 10 vorliegt, hat ein Investor gem. IFRS 10.B4 auch „die Beschaffenheit seiner Beziehung zu Dritten zu berücksichtigen“. Gem. IFRS 10.B73 ist dabei abzuwägen, ob Dritte im Namen des Investors handeln und daher De-Facto-Agenten sind. IFRS 10.B74 konkretisiert diesbezüglich, dass solch eine Beziehung nicht zwingend eine vertragliche Vereinbarung erfordert. IFRS 10.B75 nennt schließlich eine Reihe von Beispielen für Dritte, die als De-Facto-Agenten für einen Investor handeln könnten. In IFRS 10.B143 werden die Beweggründe des IASB für die Anforderungen der IFRS 10.B73 f. erläutert.

Das IFRS IC hat die Rückmeldung erhalten, dass in bestimmten Konstellationen die Anforderungen des IFRS 10.B74 möglicherweise denen des IFRS 10.B73 widersprechen. Grund hierfür ist, dass gem. IFRS 10.B73 ein De-Facto-Agent eine Partei ist, die im Namen des Investors handelt, wobei die Feststellung, ob diese Partei dies tut, eine Ermessensentscheidung darstellt. Der zweite Satz des IFRS 10.B74 hingegen enthält eine konkretere Formulierung. Demnach ist eine Partei ein De-Facto-Agent, „wenn der Investor oder diejenigen, die seine Tätigkeiten lenken, die Fähigkeit haben, die betreffende Partei anzuweisen, im Namen des Investors zu handeln“.

Diese mögliche Inkonsistenz zwischen den Anforderungen der IFRS 10.B73 und .B74 wird an folgendem Beispiel (entnommen aus IFRS IC Staff paper 3B, Nov 2022) erläutert:



Eine Person A beherrscht das berichtende Unternehmen sowie Unternehmen Z. Unternehmen Z hält wiederum eine 25-prozentige Beteiligung (inkl. Stimmrechten) am berichtenden Unternehmen sowie eine 30-prozentige Beteiligung (inkl. Stimmrechten) an

Unternehmen X. An Unternehmen X ist das berichtende Unternehmen ebenfalls zu 35 % beteiligt (und besitzt in entsprechender Höhe Stimmrechte); die verbleibenden 35 % an X werden von einigen Anteilseignern mit jeweils geringem Stimmrechtsanteil gehalten. Wenn die Stimmrechte, die Unternehmen Z und das berichtende Unternehmen gemeinsam an Unternehmen X halten, von einer einzelnen Partei gehalten werden würden, so würde diese Partei Unternehmen X i. S. v. IFRS 10 beherrschen.

In dieser Konstellation kontrolliert Person A sowohl Unternehmen Z als auch das berichtende Unternehmen. Daher kann Person A Unternehmen Z anweisen, im Namen des berichtenden Unternehmens zu handeln, und umgekehrt das berichtende Unternehmen anweisen, im Namen von Unternehmen Z zu handeln. Unter der Annahme, dass sowohl das berichtende Unternehmen als auch Unternehmen Z IFRS-Abschlüsse aufstellen, ergibt sich folgende Problematik:

1. Das berichtende Unternehmen könnte zu dem Ergebnis kommen, dass es Unternehmen X beherrscht, weil es sich – neben den eigenen – auch die Stimmrechte von Unternehmen Z und Anrechte auf variable Renditen von Unternehmen X zurechnen würde. Grund hierfür ist, dass – der Formulierung des IFRS 10.B74 folgend – Unternehmen Z De-Facto-Agent des berichtenden Unternehmens wäre, da derjenige, der seine Tätigkeiten lenkt, sprich Person A, Unternehmen Z aufgrund des Beherrschungsverhältnisses anweisen kann, im Namen des berichtenden Unternehmens zu handeln.
2. Auch Unternehmen Z könnte – aus den gleichen Gründen – das berichtende Unternehmen als De-Facto-Agenten klassifizieren und zu dem Ergebnis kommen, dass es Unternehmen X beherrscht.

Im Ergebnis würden somit sowohl Unternehmen Z als auch das berichtende Unternehmen annehmen, dass sie Unternehmen X beherrschen. Dies widerspricht den Ausführungen des IFRS 10.BC69, der klarstellt, dass maximal eine Partei eine andere beherrschen kann.

Hinzu kommt, dass der zweite Satz des IFRS 10.B74 und insbesondere die Formulierung „(...) oder diejenigen, die seine Tätigkeiten lenken, (...)“ widersprüchlich zu den Anforderungen des IFRS 10.B73 sein kann. IFRS 10.B73 bestätigt das Vorliegen einer De-Facto-Agenten-Beziehung, wenn eine Partei im Namen eines Investors handelt. Im obigen Beispiel könnte das berichtende Unternehmen im Namen von Unternehmen Z handeln und vice versa. Nach Ansicht des Mitarbeiterstabs des IFRS IC können jedoch nicht gleichzeitig zwei Parteien im Namen des jeweils anderen handeln.

Der Mitarbeiterstab des IFRS IC schlägt vor, IFRS 10.B74 wie folgt anzupassen:

“Such a relationship need not involve a contractual arrangement. A party is a de facto agent when the investor has, ~~or those that direct the activities of the investor have,~~ the ability to direct that party to act on the investor’s behalf. ~~In these circumstances,~~ The investor shall consider its de facto agent’s decisionmaking rights and its indirect exposure, or rights, to variable returns through the de facto agent together with its own when assessing control of an investee.”

IFRS 7

In IFRS 7.IG.20C soll eine Formulierung aufgenommen werden, dass das Beispiel nicht sämtliche Anforderungen des IFRS 7.35M zu geforderten Angaben zum Ausfallrisiko eines Unternehmens illustriert.

Änderungen der Terminologie

- IFRS 1: Beseitigung einer Inkonsistenz zwischen IFRS 1 und IFRS 9 durch Austausch des Worts *conditions* (Bedingungen) in IFRS 1.B6 durch *qualifying criteria* (Kriterien) wie in IFRS 9.6.4.1. i. V. m. IFRS 9.6.5.1 verwendet.
- IAS 7: Ersatz des Begriffs *cost method* (Anschaffungskostenmethode) in IAS 7.37 durch *at cost* (zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet), da die Anschaffungskostenmethode als solches nicht mehr in den IFRS definiert wird.

Änderungen an Referenzierungen

- IFRS 7: Ersatz der Referenzierung des IFRS 7.B38 auf den nicht mehr existierenden IFRS 7.27A durch Referenzierung auf IFRS 13.72f.
- IFRS 9: Streichung der Referenzierung in IFRS 9 Anhang A auf die Definition für *transaction price* (Transaktionspreis) in IFRS 15, da der Begriff in IFRS 9 teilweise mit anderer Bedeutung Verwendung findet (IFRS 15: unternehmensindividuelle Bewertung, IFRS 9: markbasierte Bewertung).

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt ¹	Endorsement
Änderungen an IAS 1 <ul style="list-style-type: none">• Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig• Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig – ab Geschäftsjahr 2024	Verschiebung Anwendungszeitpunkt	noch festzulegen
Änderungen an IFRS 16 – Leasingverbindlichkeit in einer Sale und Leaseback-Transaktion	ab Geschäftsjahr 2024	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 22. Dezember 2022).

IASB-Projektplan

Den aktuellen Projektplan des IASB finden Sie auf der Website der IFRS Foundation.

Forschung und Standardsetzung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	DPD	–
Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Goodwill und Impairment	ED	–
Disclosure Initiative – Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht	IFRS	–
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	PS	März 2023
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	ED	–
Equity-Methode	DPD	–
IFRS 6 – Förderaktivitäten	DPD	Q2 2023
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	ED	H2 2023
Lagebericht (management commentary)	DPD	–
PIR IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	RFI	Q2 2023
PIR IFRS 9 – Wertminderung	RFI	Q2 2023
Primäre Abschlussbestandteile	IFRS	–
Preisregulierte Tätigkeiten	IFRS	–
Zweiter umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	ED Feedback	bis 7. März 2023

Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Änderungen zur Klassifizierung und Bewertung (IFRS 9)	ED	März 2023
Internationale Steuerreform – Pillar II Model Rules	ED Feedback	10. März 2023
IAS 21 – Fehlende Austauschbarkeit	IFRS	Q2 2023
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	DPD	–
Finanzierung der Lieferkette – Reverse Factoring	IFRS	Q2 2023

Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Definition eines Leasings – Substitution Rights (IFRS 16)	TADF	6. Februar 2023

Taxonomie	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
IFRS Accounting Taxonomy Update – Änderungen an IAS 1 und IFRS 16	IFRS Taxonomy Änderungs-vorschlag	Jänner 2023
IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy	Feedback on Staff RFF	November 2022
IFRS Taxonomy Update – 2022 Allgemeine Verbesserungen und Common Practice	Feedback on SRF	Februar 2023

Strategie und Steuerung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
ISSB Konsultation zu Agenda Prioritäten	RFI	Q2 2023

Nachhaltigkeit	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Klimabezogene Angaben	IFRS SDS	–
Allg. nachhaltigkeitsbezogene Angaben	IFRS SDS	–
IFRS nachhaltigkeitsbezogene Angaben Taxonomy	Feedback on SRF	November 2022

Abkürzung	Bezeichnung
AD	Agenda-Entscheidung (Agenda Decision)
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
IFRS SDS	IFRS Sustainability Disclosure Standard
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
RFF	Rückmeldungsanfrage (Request for Feedback)
PS	Project Summary
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)
SRF	Staff Request for Feedback
TAD	Vorläufige Agenda-Entscheidung (Tentative Agenda Decision)
TADF	Vorläufige Agenda-Entscheidung Feedback (Tentative Agenda Decision Feedback)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: 7. Dezember 2022

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q4 2022	Q1 2023	Q2 2023
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)		E-St	
Erweiterung AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung um die Bewertung von Anteilen an Personengesellschaften und sonstige Fragen	St		
AG „Hybride Finanzinstrumente im UGB“		E-St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 3: Anteilsbasierte Vergütungen UGB		E-St	
CL zum EFRAG DP Accounting for Variable Consideration – from a Purchaser’s Perspective			K

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme, PP=Positionspapier, RG=ruhend gestellt, EG=eingestellt, FI=Fachinformation

Quelle: www.afrac.at

Veröffentlichungen

In Betracht auf die aktuelle, sich noch laufend entwickelnde Situation in der Ukraine veröffentlichen wir immer wieder weitere Informationen. Sie finden diese Informationen bzw. Hinweise darauf unter www.pwc.at/ifrs.

Publikationen des PwC-Netzwerks

Die folgenden Veröffentlichungen aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

- **„In brief: Amendment to IAS 1 – Non-Current Liabilities and Covenants“**
Mit den am 31. Oktober 2022 veröffentlichten Änderungen an IAS 1 werden Bedenken hinsichtlich der Anwendung früherer Änderungen der Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurzfristig oder langfristig Rechnung getragen. Lesen Sie nach, welche neuen Regelungen für Berichtszeiträume, die ab 2023 beginnen in Kraft treten.
-

Podcasts aus dem PwC-Netzwerk

Die folgenden Podcasts aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie unter folgendem Link abrufbar:

- **IFRS Talks – PwC's Global IFRS podcast „Episode 137: Rising inflation and interest rates“:**

<https://viewpoint.pwc.com/dt/gx/en/pwc-ifrs-talks/PwC-IFRS-talks/pwc-ifrs-talks-episode-137.html>

In dieser Episode unseres Global IFRS Podcasts informieren wir Sie über die bilanziellen Folgen von steigender Inflation und Zinslandschaft.

IFRS Blog – CMAAS Aktuell

In unserem IFRS Blog finden Sie kurze und prägnante Beiträge zu aktuellen Themen der Rechnungslegung. Link zu den einzelnen Beiträgen:

- **Anregungen zur Anpassung des IAS 12:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/anregungen-zur-anpassung-des-ias12.html>
- **CSRD durch EU-Parlament angenommen:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/csrd-durch-eu-parlament-angenommen.html>
- **Veröffentlichung der ESMA Enforcementschwerpunkte 2022:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/esma-enforcementschwerpunkte-2022.html>



Ihre Ansprechpartner



Ulf Kühle

Tel: +43 1 501 88-1688

ulf.kuehle@pwc.com



Beate Butollo

Tel: +43 1 501 88-1814

beate.butollo@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Ulf Kühle, Beate Butollo

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.